

**Rückmeldung zu den Kommissionsentwürfen  
für eine Überarbeitung der Delegierten Rechtsakte zur  
Taxonomie**

Wien, 26. März 2025

**Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft**

*Unser Ziel ist es, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in hoher Qualität für alle zugänglich und leistbar zu machen. Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft (VÖWG) fördert dazu den Wissensaustausch und die Vernetzung von Unternehmen und Organisationen der Daseinsvorsorge mit Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere in den Bereichen Energiewirtschaft, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen, Sozialdienstleistungen und Gesundheitswesen sowie Bildung. Neben der Organisation von Informations- und Netzwerkveranstaltungen bereiten wir für unsere Mitglieder insbesondere auch Gesetzesinitiativen auf nationaler und EU-Ebene auf, um sie in der Erbringung ihrer essenziellen Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen.*

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

## Einleitung zu den Kommissionsentwürfen zur Taxonomie

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft Österreichs (VÖWG) begrüßt ausdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission, die Berichtspflichten nach der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) im Rahmen der Omnibus-Pakete zu vereinfachen und praxistauglicher zu gestalten. Die Omnibus-Anpassungen sind für öffentlichen und kommunalen Mitgliedsunternehmen in Österreich von wesentlicher Bedeutung, um die umfassenden Anforderungen der Offenlegungspflichten auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Aus Sicht der Unternehmen, die sowohl vor als auch nach dem Omnibus-Richtlinienvorschlag nach der Taxonomie berichtspflichtig sind, besteht jedoch auch die Sorge, dass die Vereinfachungen zu einer inhaltlichen Aushöhlung oder Verwässerung der ursprünglichen Intentionen der EU-Taxonomie führen. Hier ist Augenmaß gefragt, insbesondere mit Blick auf jene öffentlichen und kommunalen Unternehmen, die bereits erhebliche finanzielle und administrative Ressourcen in die Vorbereitung auf diese Anforderungen investiert haben. Eine über das Ziel hinauschießende Änderung der Kriterien würde diese bereits getätigten Investitionen entwerten und das Vertrauen in eine langfristig verlässliche und qualitativ hochwertige nachhaltige Regulierung gefährden.

Aus Sicht der österreichischen kommunalen und öffentlichen Wirtschaft sind daher folgende Klarstellungen bei der weiteren Ausgestaltung und Finalisierung der delegierten Rechtsakte relevante, auf die wir im Folgenden näher eingehen werden:

- **Präzisierung der Wesentlichkeitsgrenzen (10%-Regel)**
- **Präzisierung der Wesentlichkeitsgrenze bei den Operational Expenditure (OPEX)**
- **Vereinfachungen und Präzisierung zu den DNSH-Kriterien + Kohärenz zwischen den Berichtssystemen (CSRD, CSDDD & VSME)**
- **Vereinfachung und Praxisnähe neuer Berichtsvorlagen für KPIs**

## Präzisierung der Wesentlichkeitsgrenzen (10%-Regel)

Der VÖWG begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze, da dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert und Ressourcen effizienter eingesetzt werden können. Die Einführung einer robusten Regelung („**10 % de minimis threshold**“ vgl. Seite 4 - Taxonomy L2 amending regulation post ISC and cab (AW)), unterhalb derer bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten nicht mehr umfassend berichtet werden müssen, ist praxisnah und sollte unbedingt umgesetzt werden. Von Seiten der öffentlichen und kommunalen Unternehmen ist jedoch eine große Unsicherheit bei der Auslegung dieser 10%-Regel festzustellen, die dringend einer Klarstellung & Präzisierung bedarf.

- Aus Sicht des VÖWG sollte der vorgeschlagene Schwellenwert von 10 % auf die jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsfelder und nicht kumulativ auf alle Aktivitäten eines Unternehmens angewendet werden. Eine kumulative Betrachtung würde insbesondere öffentliche Unternehmen mit breit diversifizierten Portfolios - sogenannte „Stadtwerke“ oder auch Krankenhausträger - unverhältnismäßig benachteiligen, da viele kleinere, wirtschaftlich weniger bedeutende Aktivitäten in Summe die vorgeschlagene 10%-Grenze überschreiten könnten. Der VÖWG fordert daher, dass die genaue Anwendung der Wesentlichkeitsgrenzen in Konzernstrukturen sowie die genaue Bedeutung des Begriffs „kumulativ“ im Gesetzestext bzw. in den begleitenden Erläuterungen klar geregelt werden, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden und den

Umsetzungsaufwand für die Unternehmen zu begrenzen. Aus der Praxis großer kommunaler und öffentlicher Mischkonzerne ersuchen wir darum, die 10 % nicht kumulativ über alle Geschäftsbereiche, sondern pro Geschäftsbereich zu betrachten.

- Für öffentliche und kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge, die wesentliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringen, ist eine übermäßige Abhängigkeit von externen Beratungsunternehmen und Wirtschaftsprüfer:innen weder finanziell tragbar noch strukturell gerechtfertigt. Der VÖWG fordert daher, dass die Ausgestaltung der Taxonomie im Hinblick auf die Komplexität der regulatorischen Anforderungen nicht zu einem faktischen Outsourcing an hochpreisige Beratungsunternehmen führen darf. Die Einführung der Wesentlichkeitsschwelle von 10% ist diesbezüglich ein erster wichtiger Schritt, aber noch nicht ausreichend.
- Der VÖWG fordert die Europäische Kommission zudem auf, bei der Weiterentwicklung der Taxonomie-Verordnung verstärkt auf wissenschaftlich fundierte Standards und Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Forschung zurückzugreifen. Erste Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung durch berichtspflichtige Stadtwerke liefern wertvolle Hinweise auf bestehende Hürden, Unklarheiten und praxistaugliche Reduktionsmöglichkeiten. Diese Erkenntnisse sollten zukünftig systematischer einbezogen werden, um die Akzeptanz und Wirksamkeit der EU-Taxonomie-Verordnung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen.

### **Präzisierung der Wesentlichkeitsgrenze bei den Operational Expenditure (OPEX)**

Der VÖWG unterstützt die im Kommissionsentwurf vorgesehene Einführung einer Materialitätsschwelle von 25 % für den OPEX-KPI, hier bedarf es jedoch weitere Präzisierung, worauf sich die Grundgesamtheit für diesen Indikator bezieht (exemplarische Fragen: Kumulativer Umsatz auf Konzernebene oder für die einzelnen Geschäftsbereiche? Vor oder nach der Turnover-Materialitätsschwelle? etc.). Die Einführung einer Materialitätsschwelle für den OPEX-KPI ist grundsätzlich aus Sicht des VÖWG sinnvoll, zumal der OPEX-Indikator in der Praxis eine geringe Aussagekraft hat, jedoch einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht. Die Schwelle trägt somit wesentlich zur Entlastung bei - es ist jedoch zu klären, wie diese Wesentlichkeitsgrenze in der Praxis umgesetzt werden soll.

- Der VÖWG teilt die Einschätzung der öffentlichen und kommunalen Unternehmen, dass eine klare und praktikable Abgrenzung notwendig ist, um übermäßige Berichtspflichten zu vermeiden und bittet um Klarstellung, wie diese Wesentlichkeitsschwelle anzuwenden ist.

### **Vereinfachungen und Präzisierung zu den DNSH-Kriterien + Kohärenz zwischen den Berichtssystemen (CSRD, CSDDD & VSME)**

Die vorgeschlagene Konkretisierung und Vereinfachung der DNSH-Kriterien in Anhang C, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,

wird vom VÖWG begrüßt. Hier sind jedoch weitere Klarstellungen erforderlich, um eine tatsächlich praktikable und nachhaltige Entlastung zu gewährleisten.

- Aus Sicht des VÖWG wäre die Anerkennung bestehender Zertifizierungen und Audits (z.B. ISO-Normen) als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien sehr sinnvoll und sollte ausdrücklich ermöglicht werden. Dadurch könnte der administrative und finanzielle Mehraufwand durch Doppelprüfungen deutlich reduziert werden. Darüber hinaus ist für langfristige Investitionen, insbesondere im Infrastrukturbereich (z.B. Verkehrsunternehmen mit langlebigen Fahrzeugflotten), ein fester Stichtag für die Prüfung der technischen Kriterien erforderlich, der sich nur auf Neuanschaffungen bezieht. Gerade bei langfristigen Rahmenverträgen im Infrastrukturbereich ist eine nachträgliche Konformitätsprüfung nicht praktikabel. Der Verband spricht sich daher gegen eine rückwirkende Anwendung der neuen DNSH-Kriterien auf bestehende langfristige Investitionen aus, da dies nicht praktikabel ist. Die neuen Kriterien sollten daher nur für Neuanschaffungen nach Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Darüber hinaus ist aus Sicht des VÖWG darauf zu achten, dass die verschiedenen regulatorischen Prüfsysteme kohärent aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Verzahnung der EU-Taxonomie mit der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive), der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) sowie der VSME (Vereinfachte Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU). Unterschiedliche Berichtssysteme dürfen nicht zu parallelen und redundanten Offenlegungspflichten führen, sondern sollten ineinander greifen, um Synergien im Sinne einer effizienten und konsistenten Berichterstattung für die Unternehmen zu ermöglichen.

## **Vereinfachung und Praxisnähe neuer Berichtsvorlagen für KPIs**

Die im Kommissionsentwurf vorgeschlagenen Vereinfachungen der Berichtsvorlagen (konkret die Reporting-Templates in Form von Tabellen und Datenfeldern) für relevante KPIs (vgl. Seite 5-12: Taxonomy L2 amending regulation post ISC and cab (AW) werden vom VÖWG ausdrücklich begrüßt. Diese Vereinfachungen tragen wesentlich dazu bei, die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit der Berichtspflichten deutlich zu verbessern.

- Aus Sicht des VÖWG sollte die vorgeschlagene Vereinfachung des Berichtswesens nicht nur oberflächlich erfolgen. Eine bloße Reduzierung der Datenpunkte und eine geringfügige Anpassung der Berichtsvorlagen sind nicht ausreichend, wenn die Unternehmen weiterhin verpflichtet sind, alle Informationen mit hohem Aufwand intern zu erheben (hier fehlt der echte Entlastungsaspekt). Aus Praxisperspektive ist eine tieferegehende strukturelle Vereinfachung, z.B. durch die vollständige Streichung nicht relevanter Berichtskategorien und -pflichten, dringend erforderlich. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob nicht geprüfte Aktivitäten als „nicht taxonomiefähig“ oder als „taxonomiefähig, aber nicht konform“ zu deklarieren sind, um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse bei der Interpretation der Berichtsdaten zu vermeiden.

## **Fazit & Rückfragehinweis**

Der VÖWG begrüßt die vorliegenden Vorschläge, fordert jedoch von der Europäischen Kommission eine praxisnahe und klar definierte Umsetzung der Vereinfachungen im Bereich der Wesentlichkeitsgrenzen, OPEX-Regelungen, DNSH-Kriterien und Berichtsvorlagen, die den

administrativen Aufwand deutlich reduzieren und dennoch weiterhin die Qualität und Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherstellen. Aus Sicht der kommunalen und öffentlichen Unternehmen in Österreich wird die Europäische Kommission ersucht, die oben angeführten Präzisierungen, Klarstellungen und Anpassungen bei der endgültigen Ausgestaltung der delegierten Rechtsakte zu berücksichtigen.

Aus Sicht der öffentlichen und kommunalen Unternehmen in Österreich ist es wichtig zu betonen, dass die wesentlichen wirtschaftlichen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsaspekte im Vordergrund stehen und nicht durch die Behandlung von Kleinstaktivitäten oder administrativ aufwendigen Nebenindikatoren verdrängt werden dürfen. Die Berichterstattung sollte sich zunächst auf die zentralen, ökonomisch und ökologisch relevanten Bereiche konzentrieren, bevor nachgelagerte Detailanforderungen greifen.

Der VÖWG steht für weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung und freut sich darauf, die Umsetzung der neuen Regelungen aktiv und konstruktiv zu begleiten.

### **Inhaltliche Verantwortung**

#### **Jeremias Jobst, MA MSc (WU)**

Teamleitung - Wirtschaftspolitik,  
Sustainable Finance & Förderungen  
+43-1-4082204 – 26  
[jeremias.jobst@voewg.at](mailto:jeremias.jobst@voewg.at)

#### **Daniel Schmid, BSc (WU)**

Referent – Wirtschaftspolitik,  
Sustainable Finance & Förderungen  
+43-1-4082204-25  
[daniel.schmid@voewg.at](mailto:daniel.schmid@voewg.at)